

# CORONA-VIRUS

## KURZARBEIT

Stand 22.04.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER  
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH  
Neufeldweg 93, 8010 Graz  
+43 316/ 427428, [www.bgundp.com](http://www.bgundp.com)

### Beendigung oder Änderung des Ausmaßes der Kurzarbeit

Aufgrund der schrittweisen Lockerung der Beschränkungen kann es passieren, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem größeren Umfang beschäftigt werden als ursprünglich vorgesehen. Was müssen Sie in diesen Fällen tun?

Wird das Ausmaß der Kurzarbeit verändert oder die Kurzarbeit vorzeitig beendet, sind die Sozialpartner (WKO und Gewerkschaft) und das AMS zu verständigen – das AMS allerdings nur, wenn Sie die Kurzarbeit beenden, nicht jedoch bei einer Änderung der festgelegten Arbeitszeit.

Beachten Sie bitte, dass eine einseitige Änderung des Ausmaßes der reduzierten Arbeitszeit nicht zulässig ist, sondern nach den Regeln vorzugehen ist, die die Sozialpartnervereinbarung vorsieht:

Es muss das Einvernehmen mit den betroffenen ArbeitnehmerInnen (oder dem Betriebsrat) hergestellt werden. Die Sozialpartner sind spätestens fünf Arbeitstage im Voraus zu informieren.

**TIPP:** Lässt sich daher bereits durch die tatsächlichen Arbeitsleistungen erkennen, dass im 3-Monats-Schnitt die Arbeitszeitreduktion jedenfalls niedriger ausfallen wird als geplant, ist es jedenfalls erforderlich, mit den Arbeitnehmern neue Vereinbarungen über das geänderte Ausmaß zu treffen. Gleichzeitig ist es auch dringend anzuraten, diese Änderung, sobald sie abgeschätzt werden kann, den Sozialpartnern mitzuteilen. Die Sozialpartner bieten für die Meldungen E-Mailadressen, Meldungen die Steiermark betreffend übermitteln Sie an:

[office@wkostmk.at](mailto:office@wkostmk.at)

[kurzarbeit@gpa-djp.at](mailto:kurzarbeit@gpa-djp.at) (für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis)

[arbeitsmarkt@vida.at](mailto:arbeitsmarkt@vida.at) (für Mitarbeiter im Arbeiterverhältnis)

### Abrechnung der COVID-19-Kurzarbeit

Es stehen ab sofort die erforderlichen Detailinformationen zur Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe zur Verfügung. Für die Abrechnung der Beihilfe benötigen Sie den Zugang zu einem e-AMS-Konto. Falls Sie noch keinen e-AMS-Konto-Zugang haben, empfehlen wir Ihnen diesen möglichst rasch zu beantragen. Die Unterlagen für die Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe für März und April 2020 sind spätestens bis 28. Mai 2020 einzureichen. Die Informationen finden Sie unter:

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit#abrechnung-covid-19-kurzarbeitsbeihilfe---aktuelle-informationen>